

**AG Strafrecht****30 Jahre Arbeitsgemeinschaft:  
Schwanken Bürgerrechte  
wie die Konjunktur?**

30. Herbstkolloquium 2013  
in Berlin – Studie vorgestellt

Unter dieser provokanten Überschrift fand das 30. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht im November 2013 in Berlin statt. Zugleich wurde die Arbeitsgemeinschaft 30 Jahre alt. Denn die erste Tagung 1984 war auch die Gründungsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft.

Der Vorsitzende Rechtsanwalt Dr. Werner Leitner wies vor 350 Teilnehmern darauf hin, dass Strafverteidigung und Bürgerrechte seit dem ersten Herbstkolloquium 1984 in Mainz eine enorme Entwicklung vollzogen hätten. Dies werde durch die Themen auf dem Herbstkolloquium „Recht auf Akteneinsicht“, „Untersuchungshaft“, „Durchsuchung und Beschlagnahme“ aber auch „Überwachung der TKÜ“ deutlich. Insbesondere die Telekommunikationssüberwachung stelle eine neue Welt, die der „Abhörwelt“, dar. Verteidigergespräche seien jüngst abgehört worden – ein Skandal direkt „vor der Haustür“. Man könne insoweit auch fragen, ob die Einschränkung der Bürgerrechte Konjunktur habe.

**Mängel bei Pflichtverteidigerbestellung**

Zum Jubiläumstag hatte der Geschäftsführende Ausschuss an die Arbeitsgemeinschaft ein ganz besonderes Geschenk überreicht: Die Studie zur „Praxis der Verteidigerbestellung durch den Richter – von der Rechtswirklichkeit der Beordnung nach § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO“ war bei der Forschungsstelle „Recht und Praxis der Strafverteidigung“ an der Goethe-Universität Frankfurt am Main zur unabhängigen wissenschaftlichen Evaluierung des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts von 2009 in Auftrag gegeben worden. Es ging um das Recht der Verteidigerbeordnung bei Untersuchungshaft oder bei einstweiliger Unterbringung nach § 140 StPO. Die Ergebnisse dieser Studie wurden auf dem Herbstkolloquium von Prof. Dr. Matthias Jahn ausführlich vor Rechtspolitikern sowie Strafverteidigern, Presse und Justiz vorgestellt. 3.200 Strafverteidigerinnen und

Strafverteidiger waren befragt worden. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass die Praxis der Verteidigerbeordnung bei Untersuchungshaft oder einstweiliger Unterbringung intransparent sei. Als Auswahlkriterien bei der Beordnung dienten nach den Erfahrungen der Praktiker unter anderem auch, ob ein Rechtsanwalt zum persönlichen Bekanntenkreis des Ermittlungsrichters gehöre und ob er einen Verteidigerstil ohne Konfliktbereitschaft pflege. Die Studie habe ergeben, dass eine Verteidigerbestellung bereits vor der Vernehmung durch den Ermittlungsrichter im sogenannten Vorführungstermin erfolge und dass dem Beschuldigten ein einmaliger Verteidigerwechsel nach einer „Verlegenheitswahl“ möglich sein müsse. Sie ist auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht ([www.ag-strafrecht.de](http://www.ag-strafrecht.de)) eingestellt.

Am zweiten Tag der Festveranstaltung beschäftigte sich Dr. Ali B. Norouzi mit der Frage, inwieweit der Beweisantrag Seismograph des Strafverfahrens und zugleich auch Seismograph der rechtstaatlichen Staatsverfassung sein kann.

**Eberhard Kempf Ehrenmitglied**

Ein besonderes Ereignis des 30. Herbstkolloquiums stellte die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Eberhard Kempf dar. Kempf hatte bereits auf dem ersten Herbstkolloquium 1984 zum Thema „Ordnungsgewalt des Vorsitzenden“ vorgetragen und war immer wieder Referent auf Tagungen der Arbeitsgemeinschaft. In seinen rechtspolitischen Tätigkeiten, ganz gleich auf welcher Bühne, hat Kempf stets den Kampf gegen den allmählichen Wandel des Zeitgeistes vom freiheits- zum sicherheitsorientierten Denken aufgenommen. Kempf dankte den Mitgliedern und nahm im Anschluss daran eine Bestandsaufnahme nach dem Urteil des BVerfG zum „Deal“ vom März 2013 vor. Das Urteil sah er skeptisch. Überlegungen zur Modernisierung der StPO – als Alternative zur Absprache in der Ausprägung des § 275 c StPO – hätten heute wieder an Aktualität gewonnen, die mit dem „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ von 2009 eigentlich ad acta gelegt schienen.

**Preis „pro reo“ verliehen**

Den diesjährigen „pro-reo“-Preis der Arbeitsgemeinschaft verlieh die Jury an den Kriminalwissenschaftler und



Rechtssoziologen Prof. Dr. Johannes Feest für seine Verdienste um die Forschung und die Aufklärung über das Recht und die Rechtswirklichkeit in deutschen Gefängnissen. Die Laudatorin Annette Willmes nannte das Thema Strafvollzug, dem sich Feest leidenschaftlich und mit Beharrlichkeit widmet, ein Stiefkind von Wissenschaft und Praxis, ein Stiefkind auch der Medien, jedenfalls was die seriöse Seite der Berichterstattung in den Medien betreffe. Umso mehr gebühre Feest dieser Preis, der, in seinem Fall, ein rechtswissenschaftlicher, soziologischer und humanistischer Ehrenpreis gleichzeitig sei. Es sei gut, dass Feest über das, was hinter Gittern geschieht, forsche und aufkläre.

Mit aktuellen Fragen rund um den NSU-Prozess beschäftigte sich am Schluss des Herbstkolloquiums die von Werner Leitner moderierte Podiumsdiskussion „das letzte Wort“, an der als Diskutanten auf dem Podium die freie Journalistin Wiebke Ramm, der Berliner Rechtsanwalt Nicolas Becker, der Opferbeauftragte des Landes Berlin Roland Weber sowie der frühere Bundestagsabgeordnete Wolfgang Wieland (als Obmann im NSU-Untersuchungsausschuss) saßen. Ramm nannte den NSU-Prozess eine große Herausforderung für alle daran Beteiligten. Wieland konstatierte ein staatliches Versagen der Strafverfolgungsbehörden. Die von Leitner provokant gestellte Frage nach einer möglichen Übermacht der siebzig in dem Prozess auftretenden Nebenkläger verneinte der Opferbeauftragte Weber. Zwar werde die große Menge von Nebenklägern vielleicht von Seiten der Angeklagten als physisch enorm empfunden, jedoch würden den Nebenklägern keine weitergehende Rechte zugestanden als die, welche in der StPO verbrieft seien. Der ehemalige RAF-Verteidiger Nicolas Becker beurteilte das NSU-Verfahren als weitaus weniger politisch. Die Verteidiger verhielten sich auch distanzierter zu dem NSU-Verfahren als das früher bei den RAF Prozessen der Fall gewesen sei.

Rechtsanwältin Tanja Brexli, Berlin

